

Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“

Antragsteller

Förderprogramm

Bezeichnung des Vorhabens

Standort

1. DAS PROJEKT FÄLLT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER REGELUNGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ODER ZUM EUROPÄISCHEN ÖKOLOGISCHEN NETZ „NATURA 2000“

ja (weiter mit Frage 3)

nein (weiter mit Unterschrift der zuständigen Behörde)

2. GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Name der Genehmigungsbehörde/genehmigenden Stelle

3. GENEHMIGUNG

Der Genehmigungsantrag wurde am eingereicht.

Die Genehmigung ist erteilt - Aktenzeichen:

Datum:

4. VORHABEN IM SINNE DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG?

Handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) oder im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung:

nein (weiter mit Frage 6)

Anlage 1 UVPG Spalte 1:

(weiter mit Frage 5)

Anlage 1 UVPG LSA Spalte 1:

(weiter mit Frage 5)

Anlage 1 UVPG Spalte 2:

(weiter mit Frage 4.a)

Anlage 1 UVPG LSA Spalte 2:

(weiter mit Frage 4.a)

4.a) IST DIE DURCHFÜHRUNG EINER UVP NACH DEM UVPG BZW. NACH DEM UVPG LSA ERFORDERLICH?

ja (weiter mit Frage 5)

nein, Begründung beifügen (weiter mit Frage 6)

5. DURCHFÜHRUNG DER UVP

Die Projektunterlagen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht von

bis

Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht von

bis



6. HANDELT ES SICH BEI DEM VORHABEN UM EIN PROJEKT IM SINNE DES ART. 6 FFH-RICHTLINIE (§ 34 ABS. 1 BNatSchG) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG?

ja (weiter mit Frage 7)

nein

7. DURCHFÜHRUNG DER VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄß § 34 BNatSchG IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen, eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung sind von dem Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen, die nicht durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können, zu erwarten. Das Projekt soll trotzdem unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (§ 34 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4 BNatSchG) zugelassen werden.

BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) der zuständigen Behörde (Stempel/Dienstsiegel)